Abhängige Beschäftigung und SGB II-Bezug 2007 - 2025

in Tsd. und Anteile nach Art der Beschäftigung in % aller abhängig Beschäftigten im Leistungsbezug

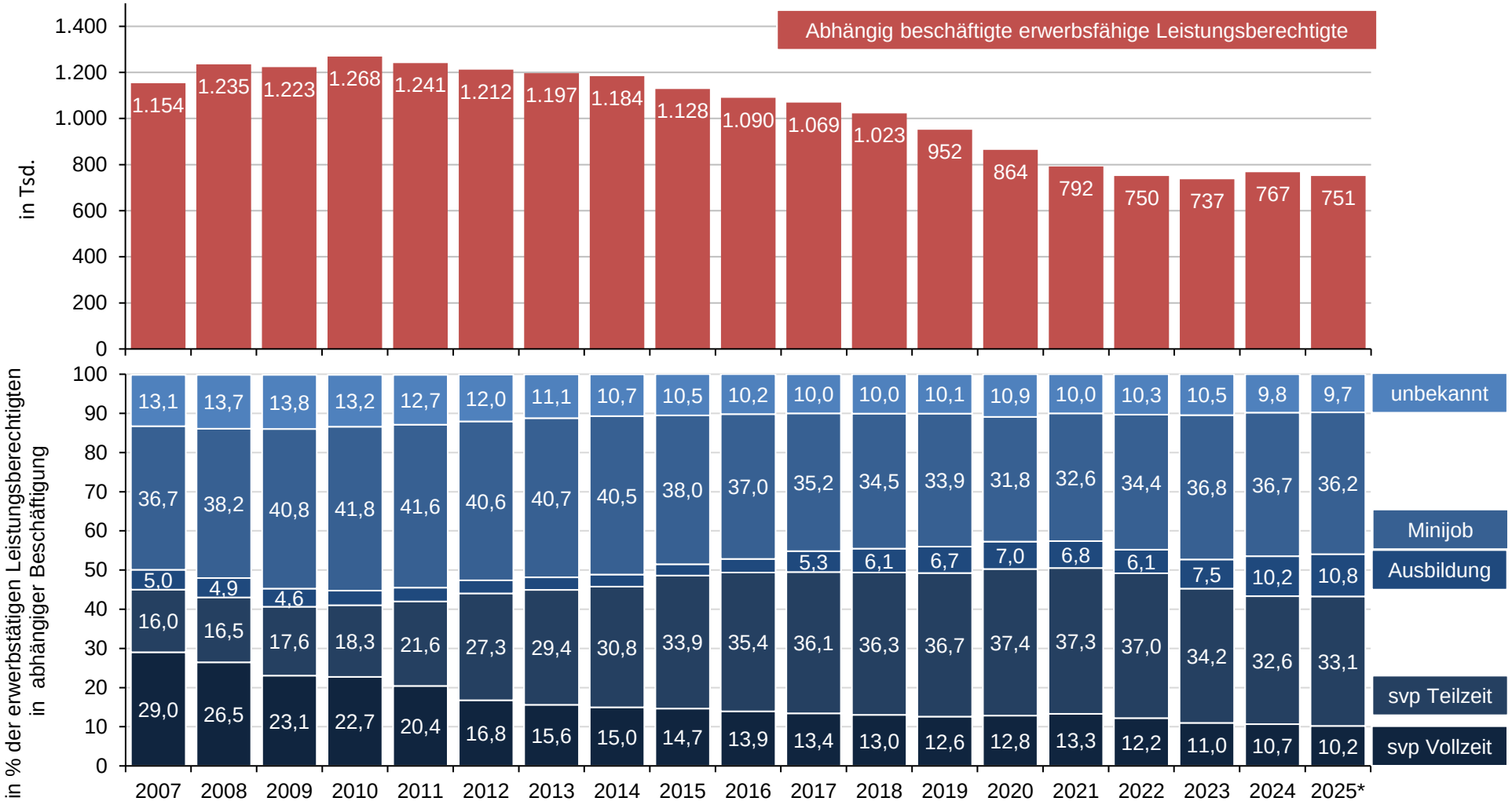

* Untere Abbildung: Für 2025 Jahresdurchschnitt der Monate Januar bis Oktober

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026): Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnungen)

Abhängige Beschäftigung und SGB II-Bezug 2007 - 2025

Weder die lange positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt noch die Verschlechterungen seit dem Jahr 2020 haben die Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II deutlich verändert: im Jahresschnitt 2025 waren rund 5,3 Mio. Menschen auf Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab Juli 2026 Grundsicherungsgeld) angewiesen. Sie sind leistungsberechtigt, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsempfänger*innen sind etwa 73 % erwerbsfähig und 27 % nicht erwerbsfähig. In letzterem Fall handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren (vgl. Abbildung III.56).

In der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten findet sich eine nennenswerte Zahl von Personen, die erwerbstätig sind, die also sowohl ein Erwerbseinkommen als auch zugleich Bürgergeld (vormals: Arbeitslosengeld II, ab Juli 2026 Grundsicherungsgeld) beziehen (vgl. Abbildung IV.81b). Im Jahr 2025 waren dies etwa 810 Tsd. Personen. Das entspricht etwa einem Fünftel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass mit 751 Tsd. Personen bzw. etwa 93 % der größte Teil der erwerbstätigen Leistungsberechtigen in einer abhängigen Beschäftigung tätig ist. Die übrigen etwa 7 % der erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind selbstständig tätig. Diese sind in der vorliegenden Abbildung nicht berücksichtigt. Bei ihnen reicht das Einkommen bzw. der Gewinn nicht aus, um das haushaltsspezifische Bedarfsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzudecken.

Etwas mehr als die Hälfte der abhängig Beschäftigten, die ihr Haushaltseinkommen durch Grundsicherungsleistungen aufstocken, sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Ø Jan-Okt 2025: 54,0 %). Bei den anderen Personen handelt es sich um Minijobber*innen (Ø Jan-Okt 2025: 36,2 %) oder um Personen, bei denen Umfang und Art (noch) unbekannt sind (Ø Jan-Okt 2025: 9,7 %).

Bei den Minijobber*innen handelt es sich entweder um Leistungsempfänger*innen, die arbeitslos gemeldet sind und ihre Grundsicherungsleistung durch die Aufnahme eines Minijobs ergänzen, oder um nicht arbeitslose Leistungsempfänger*innen (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine umfängliche Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre Grundsicherungsleistung durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzen.[1]

Die Entwicklung im Zeitverlauf zeigt, dass insbesondere der Anteil der abhängig Beschäftigten mit SGB II-Bezug und sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit abgenommen hat: von 29 % im Jahr 2007 auf aktuell noch etwa 10 %. Sozialversicherungspflichtige Teilzeittätigkeiten haben dagegen zwischen den Jahren 2007 und 2020 stark zugenommen von 16 % auf 37 %. Erst zuletzt ist ein leichter Rückgang auf etwa ein Drittel zu verzeichnen. Der Anteil derjenigen, die einen Minijob ausüben, schwankte zwischen den Jahren 2007 und 2025 zwischen 31,8 und 41,8 %. Dabei liegen die Anteile der Jahre 2007 und seit 2023 nahezu gleichauf. Der Anteil derjenigen in Ausbildung ist lange Zeit wenig dynamisch und bis zum Jahr 2015 leicht rückläufig auf dann 2,9 %. Seitdem kam es wieder zu einem Anstieg, der zuletzt deutlich ausfiel mit einem Wert von etwa 11 % im Jahr 2025 (Ø Jan-Okt).

[1] Zum Status „arbeitslos“ bzw. „nicht arbeitslos“ der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II vgl. Abbildung III.57.

Hintergrund

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach geändertes System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen.

Zwischen Oktober 2005 und April 2011 galt ein absoluter Freibetrag von 100€. Vom Einkommen zwischen 100 und 800 € blieben 20%, vom Einkommen zwischen 800 und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) 10% anrechnungsfrei.

Zwischen April 2011 und Januar 2023 galt weiterhin der absolute Freibetrag von 100 €. Der Verdienstbereichen, in dem 20% anrechnungsfrei blieben wurde bis auf 1.000 € ausgeweitet (100 bis 1.000 €). Zwischen 1.000 € und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) blieben weiterhin 10 % anrechnungsfrei. Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit 450 € Einkommen wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag der Grundsicherungsleistung um 280 € gekürzt, 170 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Ab Januar 2023 wurden mit dem Bürgergeld auch neue Hinzuverdienstgrenzen und Freibeträge festgelegt. Der absolute Freibetrag liegt weiterhin bei 100 €. Zwischen 100 € und 520 € bleiben 20 % des Einkommens, zwischen 520 € und 1.000 € bleiben 30 % des Einkommens. Für den Teil ab 1.000 € bis 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit minderjährigen Kindern: 1.500 €) verbleiben weiterhin 10 % des Einkommens. Durch die Änderung sollen Anreize zur Aufnahme umfänglicher Tätigkeiten bis 1.000 € Einkommen erzeugt werden. Zudem können Schüler*innen in der Ferienzeit erworbenes Einkommen komplett behalten und die monatlichen Freibeträge für Schüler- und Studentenjobs außerhalb von Ferienzeiten sowie für Auszubildende werden auf die je geltende, dynamisierte Geringfügigkeitsgrenze gesetzt. So soll deutlich werden, dass sich die eigene Arbeit lohnt.

Klammert man die Arbeitslosen mit einem Nebenverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze aus, so stellt sich die Frage nach der Ursache dafür, dass das Arbeitseinkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und durch Grundsicherungsleistungen aufgestockt werden muss. Einer der Gründe ist, dass nur ein Teilzeitarbeitsplatz gefunden wird. Oder aber, dass aufgrund von Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei geringem Arbeitszeitumfang möglich ist.

Ein anderer Grund ist die Verbreitung von Niedriglöhnen (vgl. Abbildung II.32). Hier besteht die Gefahr, dass das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht abdeckt. Aufgrund der Einführung des Mindestlohns sowie von Wohngeldreformen

sollten Alleinlebende in Vollzeit nicht mehr durch Grundsicherungsbezug aufstocken müssen (vgl. Abbildung III.41a). Für größere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern kommt dies jedoch durchaus vor. Die Grundsicherungsleistung wirkt dann wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungs- bzw. Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Es handelt sich um Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten.

Quelle

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025): Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Tabellenblatt „2.4 ELB-EWT-Tab“.

Stand der Bearbeitung: 09.07.2026